

Redaktioneller Teil

Entscheidungen höherer Gerichte.

Berichtet und besprochen von Dr. Alexander Elster.

(Zuletzt Börsenblatt Nr. 122.)

Unrichtige Ankündigung einer Leistungssteigerung bei einer Zeitschrift.

Eine bisher viermal vierteljährlich erscheinende Zeitschrift sollte, ohne Umfangsvermehrung, künftig sechsmal vierteljährlich erscheinen. Das wurde als »einer etwa 50prozentigen Leistungssteigerung gleichkommend« angekündigt, obwohl in demselben Prospekt weiter mitgeteilt war, daß eine Umfangsvermehrung der Nummern nicht beabsichtigt sei. Nur in dem schnelleren und häufigeren Erscheinen sollte die Leistungssteigerung erblickt werden. Dagegen klagte der Herausgeber einer Konkurrenzzeitschrift und warf jener Ankündigung Unwahrheit und damit Verstoß gegen § 3 Unl. Wettb.-Ges. vor. Der Klage wurde in beiden Instanzen rechtgegeben; das Kammergerichtsurteil vom 30. Nov. 1931, das inzwischen rechtskräftig geworden ist (abgedruckt in Gew. Rch. u. Urh.R. 1932, 195 ff.), gründet seinen Spruch auf die Unwahrhaftigkeit jener Angabe, die gleichzeitig von einer 50prozentigen Leistungssteigerung spricht, eine Umfangsvermehrung aber ausdrücklich verneint und die Steigerung nur in dem häufigeren Erscheinen erblicken will, dies um so mehr, als die Hauptangabe von der 50prozentigen Leistungssteigerung durch Druck hervorgehoben und zum Blickfang gemacht worden war. Der Umstand, daß hernach tatsächlich doch der Umfang um etwa 50 Prozent vermehrt wurde, konnte zwar die Klage sachlich als erledigt erscheinen lassen, aber nichts daran ändern, daß jene irreführende Ankündigung ein Verstoß gegen § 3 Unl. Wettb.-Ges. war.

Werbeexemplar-Versendung eines Nachdrucks vor Ablauf der Schutzfrist.

Die Schutzfrist des betreffenden Dichters lief Ende 1928 ab. Der Beklagte wollte vor Ablauf der Schutzfrist eine Schulausgabe herstellen und erbat von dem Originalverleger die Erlaubnis; diese wurde verweigert. Er veranstaltete die Ausgabe aber trotzdem und es wurden von dem mitbeklagten Verleger, der die Schulausgabe herausbrachte, noch vor Ende des Jahres 1928 eine größere Anzahl von Werbestücken an Schulen und Buchereien versandt. Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen, aber das rechtskräftig gewordene Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 31. Dezember 1931 (Arch. f. Urh.-R. Bd. V, S. 217 ff.) hat den Schadenersatzanspruch für gerechtfertigt erklärt. Denn die Versendung der Probeexemplare vor Ablauf der Schutzfrist sei mindestens ein fahrlässiger Eingriff in das Verlagsrecht des Originalverlegers. Selbst wenn, wie behauptet wurde, kein Exemplar vor Ende 1928 abgesetzt worden und mithin ein Schaden nicht entstanden sei, so tritt das OLG. dieser Auffassung entgegen und sagt mit Recht, daß »nach den Erfahrungen im Wirtschaftsleben dann, wenn ein wohlfeilerer Gegenstand gleicher Art angeboten wird, der Absatz des im Verkehr befindlichen teureren zu stoden« pflege. Dies brauche sich nicht sofort in der Weise bemerkbar zu machen, daß nunmehr der billigere gekauft wird. »Es führt im Anfang zum mindesten zu einer Unlust, überhaupt zu kaufen. Schon darin liegt ein Schaden für denjenigen, der den bisher im Verkehr befindlichen Gegenstand weiter vertreiben will. Diese Grundsätze finden auch im Buchhandel Anwendung.«

Titelschutz.

Fälle von Titelverwendung für Filme haben wiederum die Titelschutzfragen besonders lebhaft gemacht und in dem Fall »Brand im Opernhaus« das Reichsgericht (13. Febr. 1932, Arch. f. Urh.-R., Bd. V, S. 187 ff.), in dem Fall »Lindenwirtin« das Kammergericht (15. Juni 1931, rechtskräftig, Arch. f. Urh.-R., Bd. V, S. 194 ff.) beschäftigt. Beide Gerichte haben betont, daß der Titel eines Werkes Urheberrechtsschutz nur als Teil des Werkes genieße und damit der von Dernburg und mir vertretenen Ansicht zugestimmt; und als wichtiger wird mit Recht der wettbewerbliche Rechtsschutz nach § 16 Unl. Wettb.-Ges. behandelt. Auf die sehr umfangreichen Urteile kann trotz ihres wissenschaftlichen und sachlich-praktischen Interesses hier wegen Raum-mangels nicht näher eingegangen werden.

Preßrechtliches.

Durch Entsch. des RG. vom 30. Nov. 1931 (Jur. Wochenschr. 1932, 1897) ist erneut ausgesprochen worden, daß ein verantwortlicher Redakteur seine Verantwortung selbst zu tragen hat und sie sich nicht durch einen Vertreter abnehmen lassen kann. Solche Vertretung geht auf seine eigene Gefahr. Es liegt Fahrlässigkeit vor, wenn der verantwortliche Redakteur den Aufsatz auf die Strafbarkeit seines Inhalts hin nicht selbst geprüft hat. Er kann sich durch die Nennung des »Einsenders« dann nicht befreien, wenn, wie in jenem Fall, es sich um die Materie handelt von einem Aufsatz, der schon in einem anderen Blatte abgedruckt und ihm von dort zugewiesen worden war. Bei amtlichen Einsendungen u. dgl. wohl grundsätzlich als einwandfrei anzunehmenden Veröffentlichungen neigt die Praxis und das Schrifttum (wie Hänischel in der J. W. a. a. O. sagt) zu einer nachsichtigeren Auffassung, die jedoch von diesem RG.-Urteil anscheinend nicht geteilt wird.

Bezeichnung des Verlags auf Titelblättern Gebrauch der Firma?

Im letzten Bericht (Nr. 122, S. 434) teilte ich ein RG.-Urteil mit, welches gesagt hat, die Verlagsbezeichnung auf Titelblättern sei nicht als »Gebrauch« der Firma im handelsrechtlichen Sinne anzusehen, sondern nur Erfüllung einer preßgesetzlichen Pflicht und brauche daher nicht mit dem vollen, im Handelsregister eingetragenen Wortlaut zu erfolgen. In einer Anmerkung zu dieser jetzt auch in der Jurist. Wochenschr. (1932, S. 1898) abgedruckten Entscheidung äußert Justizrat Dr. Hillig Bedenken gegen die Richtigkeit dieser Entscheidung des Kammergerichts. Seinen Bedenken ist in weitem Maße beizutreten. Wenn es auch Fälle geben kann, in denen ein langer Firmenname mit Bezeichnung der Gesellschaftsform u. dgl. auf den Büchertiteln befremdlich aussehen mag, so kann man doch nicht generell den Satz aufstellen, daß diese Firmennennung kein »Gebrauch« der Firma im handelsrechtlichen Sinne sei; im Gegenteil ist, wie Hillig sagt, »die Anbringung der Verlagsfirma in den Verlagswerken von allergrößter Bedeutung für den Handelsverkehr« (namentlich mit dem Sortiment) und ein Zeichen dafür, daß der Verleger sich seines kaufmännischen Namens im Handelsverkehr bedienen will.

Bestechung zum Zweck der Erhaltung bisheriger Aufträge.

Der II. Strafsenat des RG. hat am 19. Nov. 1931 (RGSt. Bd. 56, S. 16 ff.) die Frage entschieden, ob ein Angestellter gegen § 12 Unl. Wettb.-Ges. verstößt, wenn er sich durch ein ihm ge-